



Trianel

Stellungnahme der Trianel GmbH

Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen
und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und
Minutenreserve

Bundesnetzagentur, BK 6, vom 02.02.2018

Über die Trianel GmbH

Trianel ist Europas führendes Stadtwerke-Netzwerk mit 58 kommunal beherrschten Gesellschaftern. Das Geschäftsmodell besteht in der Bündelung gemeinsamer Interessen und der Entwicklung nachhaltiger Geschäftsmodelle. Trianel ist in Energiehandel und -beschaffung aktiv und vermarktet Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserve sowohl für die konventionellen Trianel-Großkraftwerke in Lünen (Kohle) und Hamm (GuD) als auch für einen Pool aus vielen kleinen Anlagen von Trianel-Gesellschaftern und Trianel-Kunden.

Hintergrund

Im Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve vom 02.02.2018 bittet die Bundesnetzagentur um Konsultation der vorgeschlagenen Änderung.

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat am 31.01.2018 gemäß § 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StromNZV jeweils ein Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (Az. BK6-18-019) sowie für Minutenreserve (Az. BK6-18-020) eröffnet, um den Zuschlagsmechanismus zu ändern. Hiermit sollen hinsichtlich der Sekundärregelung Tenorziffer 5 Satz 1 der Festlegung BK6-10-098 und Tenorziffer 9 Buchstabe a Satz 1 der Festlegung BK6-15-158 sowie hinsichtlich der Minutenreserve Tenorziffer 4 Satz 1 der Festlegung BK6-10-099 und Tenorziffer 10 Buchstabe a Satz 1 der Festlegung BK6-15-159 geändert und für den Zuschlagsmechanismus notwendige Veröffentlichungspflichten ergänzt werden.

Ziel der Bundesnetzagentur ist, mit der Berücksichtigung des Arbeitspreises in der wettbewerblichen Ausschreibung für Sekundärregelung und Minutenreserve einen Wettbewerbsdruck zu erzeugen und ein verändertes Gebotsverhalten anzureizen.

Regelenergiearbeitspreise spiegeln nicht zwingend eine Knappheitssituation wider

Arbeitspreise für Regelenergie können keine akute Knappheitssituation widerspiegeln, weil ihre Angebote dafür zu früh eingereicht werden. Arbeitspreisgebote werden einen Tag (MRL) oder sogar fünf bis zwölf Tage (SRL) vor Erbringung abgegeben – da können Knappheitssituationen noch nicht (SRL) oder nur sehr begrenzt (MLR) vorhergesehen werden. Auch der hier konsultierte neue Zuschlagsmechanismus wird daran nichts ändern. Vielmehr spiegeln Arbeitspreise die jeweiligen Opportunitätskosten der Anbieter wider.

Hohe Arbeitspreise zur Abbildung der Opportunitätskosten sind für viele aggregierte dezentrale Anlagen erforderlich und gerechtfertigt

Hohe Arbeitspreise sind insbesondere für Lasten gerechtfertigt, da dort durch Abrufe sehr hohe Grenzkosten bzw. Opportunitätskosten entstehen können: Produktionsausfall/-reduktion, Prozesskosten und höhere Netzentgelte sind nur einige Beispiele. Auch manche Erzeugungsanlagen benötigen hohe Arbeitspreise, da die Startkosten bei den häufig sehr kurzen Abrufen von Regelenergie auf eine nur kleine Energiemenge umgelegt werden können. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der noch immer nicht geänderten Abrechnung der SRL-Arbeitspreise durch die ÜNB, die Pools dezentraler Anlagen benachteiligt, wie an anderer Stelle ausführlich dargelegt.

Vorschlag für eine neue Vergabe zum Zuschlagsmechanismus

In Bezug auf die zu konsultierenden Vorschläge vertritt Trianel folgende Positionen:

In Anbetracht der Kurzfristigkeit der Konsultation und der vorgeschlagenen Zwischenregelung bis zur baldigen Einführung der Regelarbeitsmärkte nach der Verordnung (EU) 2017/2195 bittet die Trianel GmbH um Klarstellung der Sachlage. So bestehen wesentliche Unklarheiten über das künftige Ausschreibungsdesign und seine einzelnen Komponenten und Determinanten.

Marktteilnehmern wie der Trianel GmbH entstehen durch die Zwischenregelung erhebliche Kosten, da unseren Verträgen mit den Anlagenbetreibern die Grundlage entzogen wird. Die notwendigen Anpassungen der Verträge und der dazugehörigen IT-Systeme für die Vermarktung und Abrechnung erfordern einen zeitlichen Vorlauf von mindestens einem halben Jahr.

Für die Trianel GmbH wäre ein Vorgehen der Bundesnetzagentur wünschenswert, das auf einer umfassenden und transparenten Analyse der Geschehnisse um den 17.10.2017 und den darauf folgenden Wochen basiert. Daraus gewonnene Erkenntnisse könnten helfen, ursachen- und zieladäquate Problemlösungen zu finden.

Auch wenn es sich lediglich um eine Übergangsregelung handelt, sollten dennoch alle Marktteilnehmer umfassend informiert und eingebunden werden, da die Übergangsregelung durchaus langfristige Auswirkungen auf die Zahl und Struktur der Marktteilnehmer haben kann.

Zum Vorschlag der Zuschlagsregelung im Detail

Die Trianel GmbH erkennt den Willen der Bundesnetzagentur an, durch eine Änderung der Zuschlagsregeln Wettbewerb um den Arbeitspreis anzureizen. Dies birgt aber erhebliche Gefahren.

Nach der Beschreibung der Bundesnetzagentur soll ein Zuschlagswert bis zur Deckung des Bedarfs als Ergebnis aus Leistungswerten (Leistungspreis in EUR/MWh /Produktdauer in h) und Arbeitswerten (Arbeitspreis in EUR/MWh x Gewichtungsfaktor) erfolgen.

Zum einen wird nun der finanzielle Anreiz der Bilanzkreisverantwortlichen, ihren Bilanzkreis ausgeglichen zu halten, durch die absehbar sinkenden Ausgleichsenergiepreise ebenfalls sinken. Dieser Umstand muss bei der Entwicklung der Festlegungsmethodik des Gewichtungsfaktors analysiert werden und letztlich in die Festlegung der Höhe des Faktors einfließen.

Zum anderen droht die Verdrängung ganzer Technologien aus dem Markt für Regelleistung.

Bisher stand der LP als Zuschlagskriterium im Vordergrund und hat neben dem Markt für Regelleistung auch dessen Teilnehmer und Geschäftsmodelle über viele Jahre geprägt. Dies war bislang von allen Beteiligten akzeptiert. Diese Rahmenbedingungen ermöglichten auch dezentralen Anlagen mit höheren Grenzkosten als sie konventionelle Großkraftwerke haben die erfolgreiche Teilnahme. In Phasen mit LP=0 (Überangebot) zeigt sich aber schon heute, dass dezentrale Anlagen gegenüber der erdrückenden Last der konventionellen Erzeugung kaum eine Chance haben, kostendeckend anbieten zu können. Mit Umsetzung der neuen Zuschlagssystematik muss daher von einem nachhaltig schweren Schaden für die Ziele der Energiewende ausgegangen werden, die maßgeblich auf dezentralen Anlagen beruht. Ursache bildet eine unmittelbare Schlechterstellung der dezentralen Erzeugungseinheiten gegenüber konventionellen Kraftwerken im direkten AP-Wettbewerb, die bei hoher AP-Gewichtung als ruinös bewertet werden muss. Eine derartige Regelung würde im Widerspruch zu den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung stehend.

Die Bemessung des Gewichtungsfaktors soll laut Entwurf ausschließlich im Ermessen der Übertragungsnetzbetreiber liegen. Die Marktteilnehmer sollen lediglich über die Höhe des Gewichtungsfaktors informiert werden.

Dieses Vorgehen bedarf der Klarstellung.

Konsultationen zum Gewichtungsfaktor erforderlich

Der Gewichtungsfaktor wird für die Zuschlagserteilung eine entscheidende Rolle spielen. Insofern ist es aus unserer Sicht erforderlich, die Methode und die Kriterien zur Ermittlung des Gewichtungsfaktors im Vorhinein offen zu legen und gesondert zu konsultieren. Darüber hinaus sollte die Bestimmung und Veröffentlichung des Gewichtungsfaktors aufgrund seiner Bedeutung für den Markt in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur verbleiben und nicht an Wirtschaftsunternehmen delegiert werden. Falls die Bestimmung des Gewichtungsfaktors trotz dieses Hinweises an die ÜNB übertragen würde, sollte die Bestimmungsmethodik gleichwohl konsultiert werden.

Darüber hinaus ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, ob der Gewichtungsfaktor einmalig veröffentlicht und von unbegrenzter Geltungsdauer ist oder ob, in welchen Intervallen oder unter welchen Umständen der Gewichtungsfaktor neu festgelegt werden soll.

Sollte sich der Gewichtungsfaktor oder die Methode zur Erfassung des Gewichtungsfaktors im Laufe der Zeit ändern, muss dies auf jeden Fall rechtzeitig, d. h. mit einer vorher von der Bundesnetzagentur bestimmten Frist bekannt gegeben werden. Andernfalls wird den Marktakteuren die Möglichkeit genommen, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen. Die Bestimmung der Dauer der Frist sollte ebenfalls Bestandteil des Konsultationsprozesses sein.

Der aktuelle Entwurf lässt die Möglichkeit einer völligen Vernachlässigung des Arbeitspreises (Gewichtungsfaktor 0) ebenso zu wie eine nahezu ausschließliche Bezuschlagung auf Basis des Arbeitspreises (Gewichtungsfaktor nahe unendlich). Der Begriff der „Angemessenheit“ ist in diesem Zusammenhang zu vage, zumal laut Entwurf bislang offensichtlich auch nicht geplant ist, die Angemessenheit durch eine Behörde zu bestätigen. Dementsprechend sollte die Festlegung eines Rahmens, innerhalb dessen der Gewichtungsfaktor liegen soll (so sich das nicht bereits aus der offen zu legenden Ermittlungsmethodik ergibt), ebenfalls Teil des notwendigen Konsultationsprozesses sein.

Der Entwurf lässt aus unserer Sicht ebenfalls offen, ob für alle Regelzonen ein einheitlicher Gewichtungsfaktor gelten soll oder ob unterschiedliche Gewichtungsfaktoren je Regelzone gelten können. Die Vor- und Nachteile eines einheitlichen Gewichtungsfaktors sollte im Rahmen einer Konsultation ebenfalls vertieft diskutiert werden. Gleiches gilt auch für die Frage, ob für positive und negative Regelleistung ein einheitlicher oder getrennte Gewichtungsfaktoren gelten sollten und ob eine Differenzierung nach SRL und MRL sinnvoll sein könnte.

Die Bundesnetzagentur sollte zudem klarstellen, dass die gerade erst eingeführte Preisobergrenze von 10.000 €/MWh mit Inkrafttreten des neuen Zuschlagsmechanismus wieder abgeschafft wird.

Klarstellung und Transparenz bei den Veröffentlichungsfristen notwendig

Aus Sicht von Trianel ist es unabdingbar, dass die Bundesnetzagentur den Zeitpunkt, ab dem der Zuschlagsmechanismus frühestens in Kraft treten soll, ebenfalls in die Konsultation einbezieht. Trianel erwartet eine Frist von **mindestens 6 Monaten** zwischen der Veröffentlichung der Festlegung der BNetzA und dem Inkrafttreten. Andernfalls werden vor allem kleinere Anbieter aufgrund der sehr kurzfristigen kaum zu klärenden rechtlichen und organisatori-



schen Fragen, der entstehenden Zusatzkosten und der zeitlichen Ressourcenbindung aus dem Markt gedrängt.

Die Frist zur Veröffentlichung des Gewichtungsfaktors sollte ebenfalls durch die Bundesnetzagentur mit konsultiert werden. Sollte eine Frist von 6 Monaten zum Inkrafttreten des neuen Zuschlagsmechanismus eingehalten werden, erwarten wir hier eine Frist von **mindestens 4 Wochen** zwischen der Veröffentlichung des Gewichtungsfaktors und der ersten Ausschreibung mit dem vorübergehenden Zuschlagsmechanismus. Sollte die Bundesnetzagentur eine kürzere Frist zum Inkrafttreten vorsehen, müsste die Veröffentlichungsfrist entsprechend verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Trianel GmbH

i. V. Sebastian Schild

i. A. Achim Otto

Kontakt:

s.schild@trianel.com
Tel. (0241) 413 20-406

a.otto@trianel.com
Tel. (0241) 413 20-992